# De-minimis-Erklärung des Antragstellers

**Das Unternehmen ist wirtschaftlich tätig:**

[ ]  **Ja**

[ ]  **Nein** (Voraussetzungen: a) Die wirtschaftliche Nutzung stellt eine reine Nebentätigkeit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit dar. b) Die wirtschaftliche Nutzung entspricht weniger als 20% der Gesamtheit.)

## Definitionen und Erläuterungen:

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten haben. Als Unternehmen gilt in diesem Zusammenhang jede Einheit, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer folgenden Beziehung stehen:

* Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
* Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
* Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
* Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffene Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die in den letzten drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

### Erklärung:

**Hiermit bestätige ich**, **dass ich bzw. das Unternehmen** und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen **in einem Zeitraum von drei Jahren**

[ ]  **keine**

[ ]  **folgende**

**Beihilfen** im Sinne folgender Verordnungen **erhalten habe/haben**.

* **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und/oder **Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (sog. Allgemeine De-minimis-Beihilfen).
* **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (sog. Agrar-De-minimis-Beihilfen).
* **Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (sog. Fisch-De-minimis-Beihilfen).
* **Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (sog. DAWI-De-minimis-Beihilfen) und/oder **Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (sog. DAWI-De-minimis-Beihilfen).

| Datum der Bewilligung | Beihilfegeber | Aktenzeichen | Beihilfewert in Euro |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Ich / Wir erkläre/n**, dass ich/wir alle Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe/n und sie durch entsprechende Unterlagen belegen kann/können.

**Ich / Wir erkläre/n** ferner, dass ich/wir die Angaben der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 als Rechtsgrundlage anerkenne/n und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

**Mir / uns ist bekannt**, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum Unterschrift (Name in Druckschrift)